

Satzung
der
Stiftung Lebenshilfe Landsberg
in
86899 Landsberg am Lech
Eulenweg 11

§ 1
Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Stiftung Lebenshilfe Landsberg. Sie ist eine öffentliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Landsberg am Lech

§ 2
Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert durch finanzielle Unterstützung alle Maßnahmen und Einrichtungen der Lebenshilfe Landsberg gemeinnützige Gesellschaft mbH und des Vereins Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. Landsberg am Lech, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen und deren Angehörige bedeuten, im besonderen alle nicht regelfinanzierten Bereiche der Behindertenarbeit.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Durch die Förderung und Unterstützung der betreuten behinderten Menschen in den Einrichtungen der Lebenshilfe Landsberg gemeinnützige Gesellschaft mbH und des Vereins Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. Landsberg am Lech.

Dies gilt im besonderen für:

- Familienentlastenden Dienst
- Frühförderung
- Integrative Kindergärten
- Kinderkrippe
- Kindergarten
- Kinderhort
- Heilpädagogische Tagesstätten
- Eine den besonderen Verhältnissen der Kinder angepasste Beschulung
- Ausbildung und Arbeit
- Behindertengerechte Wohnstätten
- Ambulante und mobile Hilfen
- Freizeit
- Fort- und Weiterbildung

- Beratung der betreuten Menschen und deren Angehörigen
- Betreuung nach dem Betreuungsgesetz
- Die besondere Förderung integrativer Maßnahmen und die Förderung der Begegnung behinderter und nicht behinderter Menschen
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung begünstigten natürlichen und juristischen Personen steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen oder Unterstützungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Einrichtung aus 230.000 Euro.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert und in seinem Substanzwert zu erhalten. Umschichtungen des Vermögens sind zulässig zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung der Ertragskraft des Stiftungsvermögens. Im Zuge von Umschichtungen des Stiftungsvermögens anfallende Gewinne können nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten sowohl dem Stiftungsvermögen als auch der Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah verwendet werden.
- (3) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, auf Grund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Stiftungszweck zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundvermögens bestimmt sind. § 5 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 7 Stiftungsorgan

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für die Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann eine in ihrer Höhe angemessene Aufwandsentschädigung bezahlt werden.
- (2) Zur fachlichen Beratung des Stiftungsvorstandes kann ein Kuratorium gebildet werden.

§ 8 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitglieder, dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied und wird auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Der Stiftungsvorstand, der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Vorstandes des Vereins Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. Landsberg am Lech bestellt. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. Landsberg gehört dem Stiftungsvorstand an. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 9**Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand führt nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Stiftungsvorstand kann eine Person bestellen, die die Geschäfte der Stiftung führt. Sie muss nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ihr kann eine Vergütung gewährt werden.

Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - die Vorbereitung, die Beschlussfassung und die Durchführung der Beschlüsse über die Vergabe der Stiftungsmittel und
 - die Erstellung des Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zum Ende eines jeden Geschäftsjahres.
- (2) Der Vorstand hat Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln.

§ 10**Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel zwei mal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies mit schriftlicher Begründung verlangen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse – soweit kein Fall des § 11 vorliegt – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist nur möglich, wenn diesem Verfahren alle Stiftungsvorstandsmitglieder zustimmen. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, e-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (4) Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet werden. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu bringen.

§ 11**Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde und der Regierung von Oberbayern zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern wirksam.

§ 12**Vermögensanfall**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V. Landsberg am Lech.
- (2) Besteht der Verein Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. Landsberg am Lech nicht mehr, so fällt das Vermögen an die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. – Landesverband Bayern. Besteht auch dieser nicht mehr, so fällt das Vermögen an die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Beim Vermögensanfall hat der jeweils Anfallsberechtigte das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden

§ 13**Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes unverzüglich zu melden.

**§ 14
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Landsberg am Lech, 29.04.2008


Karl Warth
Geschäftsführer

Anerkannt
von der Reg. v. Oberbayern
mit RS vom 20.06.2008

Nr. 12.1-1222.1 LL22

